

SVW Rechtsecke

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **69 (1994)**

Heft 6

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

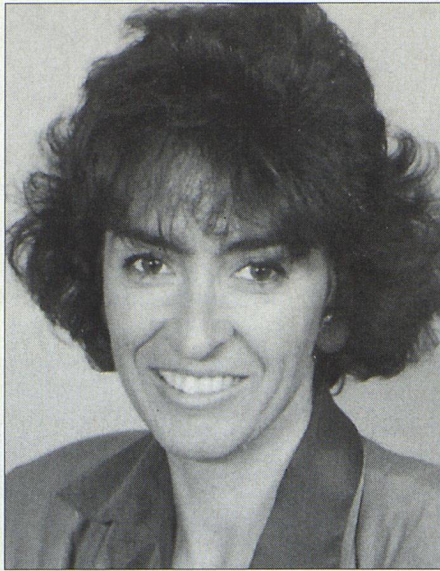
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

In der SVW-Rechtsecke werden regelmässig Fälle von allgemeinem Interesse aus der Beratungstätigkeit von lic. iur. Stefan Blum vorgestellt. Für Ihre eigenen juristischen Probleme bitten wir um schriftliche Anfrage an:
SVW, STEFAN BLUM, RECHTSECKE, BUCHEGG-STRASSE 109, 8057 ZÜRICH
 Unser juristisches Beratungstelefon ist besetzt:
 Di 10–16 Uhr
 Telefon 01 362 42 40
 Telefax 01 362 69 71



E I N - STEIGEN - AUS - STEIGEN
 Mit ihrem heutigen Beitrag in der Rechtsecke verabschiedet sich eine wohlvertraute Persönlichkeit vom SVW. **BARBARA TRUOG**, welche seit dem April 1991 die juristische Beratung unserer Mitglie-

Der gesundheitliche Zustand von Barbara Truog hat sie gezwungen, ihr Engagement in Beruf, Familie und Freizeit neu zu über-

RECHTSECKE

der betreute, hat ihre Stelle auf Ende Mai verlassen. Diese Zeilen mögen die letzten sein, die von ihr zu lesen sind – ihre Stimme aber wird vielen Ratsuchenden in Erinnerung bleiben. Mit vollem Engagement hat sie stets ihre Aufgaben erfüllt und dabei mit ihrer humorvollen Art manche angespannte Situation auf unkomplizierte Art entschärfen können. Ihre berufliche Kompetenz konnte sie auch als Organisatorin und Leiterin von Weiterbildungskursen nutzbringend einsetzen. Mit Barbara Truog verlässt aber nicht allein eine versierte Fachfrau die Geschäftsstelle des SVW, sondern auch eine liebenswerte Kollegin. Von Beginn weg hat sie ganz entscheidenden und positiven Einfluss auf die gute Atmosphäre im SVW-Team ausgeübt. Die Lücke, die sie heute hinterlässt, wird mit Sicherheit nur schwer zu schliessen sein.

denken. Aufgrund dieser Überlegungen hat sie sich entschlossen, neue Schwerpunkte zu legen, welche vermehrt im Bereich der Erwachsenenbildung liegen werden. Das SVW-Team wünscht ihr an dieser Stelle die nötige Gesundheit und alles Gute für die weitere berufliche Tätigkeit. Mit lic. iur. Stefan Blum konnte im Mai ein Nachfolger für Barbara Truog verpflichtet werden (vgl. «wohnen» Nr. 5/94, Seite 28). Er hat sich auf der Geschäftsstelle bereits gut eingelebt und eingearbeitet. Bitte beachten Sie, dass das Beratungstelefon jeweils am Dienstag von 10 bis 16 Uhr betreut ist. In der übrigen Zeit bitten wir Sie, Ihre Anfragen schriftlich an uns zu übermitteln.

BU

F I N A N Z S C H W A - C H E B E W E R B E R F Ü R D I E M I T G L I E D - S C H A F T
 Die Wohnbaugenossenschaften haben es sich zur Aufgabe gemacht, auch weniger bemittelten Personen ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen. Diese Aufgabe bringt es mit sich, dass nicht alle Bewerber für eine Mitgliedschaft und Wohnung genügend Mittel haben, um die erforderlichen Pflichtanteilscheine zu bezahlen. Dieses Problem hat in der genossenschaftlichen Praxis verschiedene, rechtlich jedoch nicht immer korrekte Lösungen gefunden. In der Stadt Zürich z.B. werden Anteilscheine auf das Fürsorgeamt ausgestellt, weil es für das notwendige Anteilscheinkapital aufkommt. Die Genossenschaft betrachtet aber nicht die Stadt Zürich als Mitglied, sondern die natürliche Person, die in den Genuss der Finanzierungshilfe der Stadt gekommen ist. Nun sieht das Gesetz aber zwingend vor, dass die Anteilscheine auf den Namen des Mitglieds ausgestellt werden müssen (Art. 853 Abs. 3 OR). Wer effektiv Geldgeber war, spielt für die Genossenschaft grundsätzlich keine Rolle. Dies ist eine interne Angelegenheit zwischen Geldgeber und Mitglied. Diese Praxis hat sich wohl deshalb entwickelt, weil das Fürsorgeamt sicherstellen wollte, dass beim Erlöschen der Mitgliedschaft das von ihm vorgeschossene Geld nicht dem Mitglied oder seinen Rechtsnachfolgern

ausbezahlt wird, sondern wieder dem Fürsorgeamt zukommt. Dieses Problem lässt sich aber auf andere, rechtlich korrektere Weise lösen. Der Anteilschein wird auf den Namen des Mitglieds ausgestellt; gleichzeitig muss das Mitglied eine Vereinbarung unterzeichnen, in welcher es die Genossenschaftsverwaltung ermächtigt, bei der Auflösung der Mitgliedschaft den Anteilschein direkt an den Geldgeber, in diesem Fall das Fürsorgeamt, auszuzahlen. Eine Kopie der Vereinbarung wird dem Geldgeber zugestellt. Um das Ganze hieb- und stichfest zu machen, sollte zudem der Geldgeber seinerseits sich vom Mitglied eine Schuldanererkennung unterzeichnen lassen. Diese Regelung ist bei all jenen Fällen praktikierbar, wo das Mitglied nicht selbst das notwendige Kapital für die zu übernehmenden Anteilscheine aufbringen kann und die Mittel von einer anderen Person erhält. Ich denke dabei an Ehepaare, Konkubinatspaare oder andere Geldgeber aus der Verwandtschaft oder dem Freundeskreis.

BARBARA TRUOG